

Satzung des „Abwasserreinigungsverbandes Östlicher Bodanrück“

Präambel

Der Abwasserreinigungsverband Östlicher Bodanrück wurde in der Sitzung der Gründungsversammlung am 16.12.1964 konstituiert. Der Zweckverband ist nach der Verbandssatzung vom 28.12.1964 am 10.01.1965 entstanden und die Satzung zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Verbandes wurde am 28.05./30.07.1973 mit der Stadt Konstanz eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen, in der die Bedingungen der Abwasserzuführung und der Beteiligung an den Bau- und Betriebskosten der Kläranlage Konstanz festgelegt wurden. Diese Vereinbarung wurde geändert und durch die neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30.05.1989 ersetzt.

Aufgrund von §§ 5 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 11 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung des Abwasserreinigungsverbandes Östlicher Bodanrück hat die Verbandsversammlung am 28. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

V. § 16 erhält folgende Fassung

§16 Verbandsrechner, Schrift- und Kassenverwaltung

- 1) Für die Kassen- und Rechnungsführung bestellt die Verbandsversammlung bis auf weiteres einen Verbandsrechner. Für die anderen Geschäfte der laufenden Verwaltung wird eine Schrift- und Kassenführung bestellt. Durch die Schrift- und Kassenführung wird auch die Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des beschließenden Ausschusses geführt. Die technische Betreuung erfolgt durch die Mitarbeiter des Ortsbauamtes der Gemeinde Reichenau.
- 2) Verbandsrechner sowie Schrift- und Kassenführung sind nebenamtlich tätig. Ihre Vergütung wird durch den Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 17.12.2008 in der Fassung vom 06.04.2022 außer Kraft.

Reichenau, den 28. Februar 2024

Der Verbandsvorsitzende:

Dr. Wolfgang Zoll
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserreinigungsverband Östlicher Bodanrück, 78479 Reichenau, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung wurde ab dem 04.03.2024 auf der Homepage www.reichenau.de bereitgestellt und damit öffentlich bekannt gemacht.